

**Polizei-Reglement**

und

**T a r i f**

für das

**Droschken-Fuhrwerk**

zu

**Berlin.**



**Berlin, 1870.**

Druck und Verlag von Ernst Kühn.



**Ratsbibliothek**  
**Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek**

Auf Grund des §. 6., §§. 11. und 18. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin rücksichtlich des Betriebes des Droschken-Fuhrwesens was folgt:

§. 1. Droschkenfuhrwerks-Betrieb im Allgemeinen. Konzession. Wer das Droschkenfuhrwerk betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Konzession, in welcher die Anzahl und die Nummern der zu stellenden Droschken aufzuführen sind.

§. 2. Beschaffenheit der Droschken. Keine Droschke darf früher in Betrieb gesetzt werden, als bis sie von der Aufsichts-Behörde geprüft und mit einem polizeilichen Prüfungstempel versehen ist. Nächstdem erhält jede Droschke eine Nummer, welche außerhalb hinten und an den beiden Seiten des Wagens in schwarzen Zahlen von mindestens 4 Zoll Höhe auf weißen Feldern mit Weißfarbe aufgemalt wird. Die Droschken müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und stets in gutem Zustande, innen und außen rein, am Ausschlage nicht auffällig geflickt und gut lackirt sein. Vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Tagesanbruch ist jede auf der Straße im Betriebe befindliche Droschke durch zwei Wagenlaternen zu erleuchten. In Betrieb gewesene Droschken, welche ausrangirt werden sollen, müssen dem Aufsichtsbeamten angemeldet werden, damit der Prüfungstempel ausgelöscht werden kann.

§. 3. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre. Die Droschkenpferde müssen kräftig und zum Dienste geschickt, auch von schädlichen Fehlern frei sein. Ihre Leistungsfähigkeit muß von der Art sein, daß sie im Trabe eine der Länge der (Großen) Friedrichstraße entsprechende Strecke von 880 Ruthen in 20 Minuten zurücklegen können. Die Geschirre müssen dauerhaft und von gutem Ansehen sein. Droschken, welche mit Pferden bespannt sind, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind durch die Polizei-Beamten ohne Weiteres von der Straße zu entfernen.

§. 4. Pflichten der zum Droschkenfuhrwerks-Betriebe KonzeSSIONIRten. Der KonzeSSIONAR ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung der Pferde und des Orts, wo die Wagen aufbewahrt werden, dem Polizei-Präsidium binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 5. Die KonzeSSIONARE dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißschein (Fuhrschein) versehen sind. Der Fuhrschein wird den Kutschern nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualification von dem Polizei-Präsidium ertheilt. KonzeSSIONARE, die ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den von dem Polizei-Präsidium an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in diesem Reglement bezüglich der Droschkenkutscher in den §§. 10—49. enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§. 6. Sie sind verpflichtet, die Kutsher, und wenn sie selbst fahren, sich selbst mit derjenigen Livree zu bekleiden, welche vom Polizei-Präsidium vorgeschrieben ist, und sie haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Livree stets in gutem Stande erhalten werde.

§. 7. Jeder KonzeSSIONAR ist verpflichtet, von der Annahme eines Kutschers dem Polizei-Präsidium binnen 24

Stunden Anzeige zu machen. Außerdem hat jeder Konzessionar, welcher Kutscher hält, ein Register über seine Kutscher zu führen, aus welchem jeder Zeit der Name, Vorname, Alter, Geburtsort, Wohnung des Kutschers, sowie das Datum und die Nummer des polizeilichen Fuhrscheins und die Nummer der Droschke entnommen werden kann, die ein jeder Kutscher an einem jeden Tage gefahren hat.

§. 8. Jede Entlassung eines Kutschers aus dem Dienste haben die Konzessionare dem Polizei-Präsidium binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 9. Von den Droschkenkutschern. Legitimation der Kutscher — Fuhrscheine. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke übernehmen, dessen Qualifikation nicht von der Polizei-Behörde geprüft und dem nicht in Folge dessen ein, den ausreichenden Ausfall der Prüfung bescheinigendes, auf seinen Namen lautendes polizeiliches Zeugniß — Fuhrschein — ausgehändigt ist. Dieser Fuhrschein dient ihm als Legitimation für seine Qualifikation als Droschkenkutscher.

§. 10. Qualifikation derselben. Unerwachsenen, mit äußeren Schäden Behafteten, des Fahrens und der Vertiklichkeit Unkundigen oder dem Trunke und der Viederlichkeit ergebenden Personen, werden Fuhrscheine nicht erteilt.

§. 11. Verlust des Fuhrscheins. Kutschern, die den von der Polizei-Behörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, wird der Fuhrschein ohne Weiteres abgenommen.

§. 12. Wohnungs- und Dienstveränderung der Kutscher. Jeder Kutscher hat während seines Dienstverhältnisses dem Konzessionar, dessen Droschke er führt, von jeder Veränderung seiner Wohnung sofort Anzeige zu machen und denselben dadurch in den Stand zu setzen, das nach §. 7. zu führende Register zu berichtigen.

§. 13. *Pivree* der Kutscher. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während er die Droschke führt, die von dem Polizei-Präsidium angeordnete *Pivree* zu tragen, auch eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen.

§. 14. *Disciplin*. So lange der Kutscher in Funktion ist, hat er ein Exemplar des Reglements, ein Exemplar der am 1sten jedes Kalender-Quartals von dem Polizei-Präsidium aufzustellenden Liste der Stand- und Halteplätze, sowie seinen Fuhrschein und eine ausreichende Anzahl von Fahrmarken in einer ledernen Tasche bei sich zu führen. Diese Gegenstände hat er den Polizei-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§. 15. *Verhalten* der Kutscher gegen das Publikum. Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern die nach §. 30. zulässigen Fahrten bis Abends 11 Uhr unweigerlich und sofort zu leisten. Während der Dienstzeit haben sie sich stets nüchtern zu erhalten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen ihre Fahrgäste zu befleißigen. Auch haben sie den Letzteren auf Verlangen das Reglement vorzulegen und darnach die Preisforderung näher nachzuweisen. Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste anzuwerben, ist untersagt.

§. 16. *Verhalten* auf Halteplätzen. Diejenigen Stellen und Orte, auf welchen die Droschken unbestellt, um Fahrgäste zu erwarten, auffahren dürfen, werden von dem Polizei-Präsidium bestimmt. Eine Liste dieser Halteplätze wird am 1sten jedes Kalender-Quartals im Berliner Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

§. 17. In dieser Liste soll auch für jeden Halteplatz die Anzahl der Droschken bestimmt werden, bis zu welcher dieselben auf dem betreffenden Platze auffahren können, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hin-

tereinander oder nebeneinander. In der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist es den Droschken gestattet, sich außer an den bestimmten Halteplätzen auch, soweit es mit der öffentlichen Ordnung und Ruhe vereinbar ist, noch an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Bälle, Concerte und dgl. stattfinden.

§. 18. Keine leere Droschke darf in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts bei einem Halteplatze vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken aufgefahren ist, sondern muß auf dem noch nicht vollbesetzten Standplatz auffahren. Das Umherfahren in den Straßen, um Gäste aufzunehmen, ist nicht gestattet.

§. 19. Auf den Standplätzen, auf welchen die Wagen nach der Standplatz-Liste hintereinander aufzufahren haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegfahren kann. Da, wo Kinnsteinbrücken den Weg zwischen dem Straßendamme und dem Bürgersteig vermitteln, muß die Droschkenreihe unterbrochen und ein Raum, ausreichend zur Durchfahrt eines Fuhrwerks, offen gelassen werden. Im Uebrigen hat sich jede später hinzukommende Droschke der letzten in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen, und, sobald eine vorstehende Droschke abfährt, in den frei gewordenen Raum sofort hineinzurücken. Bei einer Aufstellung der Droschken neben einander ist zwischen jeder Droschke ein Zwischenraum von 3—5 Fuß zu lassen, und ist der rechte Flügel als der Anfang der Reihe zu betrachten.

§. 20. Das Füttern und Tränken der Droschkenbespannung. Nur auf den Halteplätzen darf die Bespannung der Droschke während der Betriebszeit gefüttert werden. Dazu ist jedoch nur gestattet, das Gebiß aus dem Maule der Pferde zu nehmen und den letzteren einen Beutel oder ein Gefäß über den Kopf zu hängen oder an demselben

zu befestigen. Im Uebrigen darf die Besspannung, so lange sie im Betrieb auf der Straße ist, nicht abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§. 21. Der auf den Halteplätzen als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf weder tranken noch füttern, sondern muß auf dem Boche sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Dieselbe Verpflichtung haben sämtliche Kutscher der auf den Eisenbahnhöfen, vor den Theatern und an anderen Orten, wo sich ein größeres Publikum versammelt hat, haltenden Droschken, sobald der erwartete Eisenbahnzug signalisirt oder die Theatervorstellung oder die Versammlung beendet ist.

§. 22. Während des Verweilens der Droschken auf den Halteplätzen ist die Entfernung der Kutscher von ihren Fuhrwerken, der Eintritt derselben in Schanklokalien, das den Verkehr hemmende Zusammentreten auf den Bürgersteigen und der Aufenthalt der Kutscher in dem Innern der Droschken verboten.

~~§. 23. Verhalten unbefahrter oder unbestellter Droschken. Unbefahrene und unbestellte Droschken dürfen innerhalb der Stadtmauer zwischen Morgens 7 Uhr und Abends 11 Uhr nur im Schritt fahren.~~

§. 24. Sobald eine Droschke gemiethet ist, ohne daß der Fahrgast sie besteigt und die Fahrt antritt, muß der Kutscher sofort den Halteplatz, wenn er bei der Bestellung auf einem solchen gehalten hat, verlassen und sich nach dem vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Orte verfügen. Auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen darf kein Kutscher die Fahrt unter dem Vorgeben, daß er bereits Bestellung angenommen habe, verweigern.

§. 25. Zahl der aufzunehmenden Fahrgäste. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in zweisitzigen Droschken

mehr als zwei, in vierfüßigen Droschken mehr als vier Personen aufzunehmen. Gehört eine von diesen Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verpflichtet, dieselbe mit auf den Bock zu nehmen. Zwei Kinder unter zehn Jahren fahren in Begleitung Erwachsener frei; je 3 Kinder werden für eine Person gerechnet.

§. 26. Wer als Fahrgast zuzulassen ist. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht gebraucht werden. Betrunknen Personen kann die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

§. 27. Vorrang unter mehreren Fahrgästen. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

§. 28. Vorrang unter den Droschken auf den Halteplätzen. Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet ist, so hat die vorderste in der Reihe, oder die erste auf dem rechten Flügel die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

§. 29. Transport von Sachen in Droschken. Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden. Reisekoffer, Taschen und ähnliche den Wagen-Ausschlag nicht beschädigende Effekten können in dem Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Boden oder dem Oberdeck untergebracht werden. Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzbänke gestellt oder gelegt werden. Diese Bestimmungen finden auch auf

Thiere, welche in den Droschken mitgenommen werden sollen, Anwendung.

~~§. 30. Gewöhnliche Droschkenfahrten. Fahrten über Land. Die von Droschken auszuführenden Fahrten zerfallen in A. Gewöhnliche Droschkenfahrten innerhalb des engeren Polizei-Bezirks und B. Fahrten über Land, soweit diese letzteren nach dem angehängten Tarife überhaupt zulässig sind.~~

§. 31. Tourfahrten — Zeitfahrten. Gewöhnliche Droschkenfahrten können 1) als Tourfahrten oder 2) als Zeitfahrten ausgeführt werden. Als Tourfahrten gelten alle Fahrten, die bei vorschriftsmäßigem Trabe (§. 3.) in 20 Minuten zurückgelegt werden. Glaubt der Kutscher, daß er eine von ihm geforderte Tour in 20 Minuten nicht ausführen könne, so ist er berechtigt, das Fahrgeld nach der Zeit berechnet zu verlangen. Der Kutscher ist aber gehalten, stets vor Beginn der Fahrt zu erklären, ob er nach der Zeit zu fahren beansprucht. Hat er dies verabsäumt, so ist er verpflichtet, die begonnene Fahrt ohne Rücksicht auf deren Dauer für den Preis der Tourfahrt auszuführen. Soll nach der Zeit gefahren werden, so hat der Kutscher dem Fahrgaste seine Uhr vorzuzeigen.

§. 32. Bei Tourfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, jedoch hat derselbe den kürzesten und am bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen. Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast das Recht, den einzuhaltenden Weg vorzuschreiben.

§. 33. Anhalten unterwegs. Wenn der Kutscher bei Tourfahrten auf Verlangen des Fahrgastes unterwegs länger als zwei Minuten anhalten muß, so hat er das Recht, das Fahrgeld nach der Zeit berechnet zu verlangen.

§. 34. Fahrmarken. a) Aushändigung derselben. Jedem Fahrgast hat der Kutscher sowohl bei

Tourfahrten als bei Zeitfahrten, deren Dauer von vorn herein bestimmt ist, sofort nach erhaltener Anweisung, wie und wohin gefahren werden soll, so viel Fahrmarken auszuhändigen, daß durch die auf denselben befindlichen Geldvermerke das Fahrgeld, welches er nach dem Tarife zu fordern hat, gedeckt ist. Läßt sich bei dem Antritt der Zeitfahrt nicht übersehen, wie viel der Fahrgast zu zahlen haben wird, so hat der Kutscher dem letztern vorläufig eine Fahrmarke für eine Tour auszuhändigen, die übrigen Marken aber nach Beendigung der Fahrt nachzuliefern. b) Inhalt derselben. Auf jeder Fahrmarke muß die Nummer der Droschke, der Name und die Wohnung des Konzessionärs, das Datum, an welchem die Fahrt, zu der sie ausgehändigt worden, stattgefunden hat, und der Tarif sub. A. vermerkt stehen. Sie dient als Beweis für die Fahrt und das gezahlte Fahrgeld gegen den Kutscher und den Konzessionär.

~~§. 35. Fahrgeld, Höhe desselben. Das Fahrgeld ist nach den diesem Reglement angehängten Tarifen zu entrichten. Ueber die Tarif-Bestimmungen hinaus darf keine Zahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden. Desgleichen ist ein Akkord, für ein billigeres, als das tarifmäßige Fahrgeld, eine Fahrt auszuführen, unzulässig. Trinkgelder zu verlangen ist den Kutschern untersagt. Chaussee, Brücken und Wegezeld fällt, wo dergleichen erhoben wird, dem Fahrgaste zur Last.~~

§. 36. Zeit der Berichtigung. Der Kutscher ist berechtigt von dem Fahrgaste sofort beim Einsteigen in den Wagen so viel Fahrgeld zu verlangen, als auf den Fahrmarken, die er demselben auszuhändigen hat, verzeichnet steht. Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen oder nach solchen Orten, nach welchen die Wagen in einer polizeilich angeordneten Reihenfolge sich zu begeben haben, muß

das Fahrgeld stets vor Erreichung des Endziels entrichtet werden.

§. 37. Zurückerstattung des Fahrgeldes. Wird die Fahrt, wofür vom Fahrgaste gegen Anshändigung der Fahrmarken das Fahrgeld bereits gezahlt worden ist, durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks, unterbrochen, so hat der Kutscher das erhaltene Fahrgeld gegen Rückgabe der Fahrmarken zurückzuerstatten.

§. 38. Verhalten während der Fahrt. Tempo. Die Fahrt muß von den Kutschern auf gepflasterter Fahrbahn fortdauernd im Trabe fortgesetzt werden. Auf ungepflasterten oder unchauffirten öffentlichen Wegen sind die Droschken nur in derjenigen Gangart zu fahren verpflichtet, welche die Beschaffenheit dieser Wege gestattet.

§. 39. Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht besondere, außer seiner Person liegende Veranlassung vorliegt, weder anhalten, noch vom Bock steigen, noch die Zügel aus den Händen lassen, noch die Führung des Fuhrwerks anderen Personen überlassen.

§. 40. Das Rauchen während der Fahrt, gleichviel ob die Droschke besetzt oder unbesetzt ist, ist den Kutschern untersagt.

§. 41. Das Warten der Kutscher bei bestellten Fahren. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, müssen 5 Minuten lang — die Zeit der Fahrt von dem Halteplatz nach dem Hause mit eingerechnet — unentgeltlich warten. Dauert das Warten länger, so sind sie berechtigt, von dem Fahrgaste die Zahlung des Fahrgeldes nach der Zeit berechnet zu verlangen, wobei die Zeit des Abholens und Wartens mit in Anrechnung zu bringen ist.

§. 42. Bestellte Droschken, welche nicht zur

Fahrt kommen. Kommt eine zum Abholen bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher als Vergütung das für eine Tourfahrt bestimmte Fahr- geld fordern.

§. 43. Aufsicht der Kutscher über die Effekten des Fahrgastes. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben, und jedem Verlust daran, soweit es ihm möglich ist, vorzubeugen.

§. 44. Gefundene Sachen. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes aus dem Wagen hat der Kutscher das Innere des Wagens zu durchsuchen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen worden sind. Findet er dergleichen, so hat er, sofern dies noch ausführbar ist, dieselben sofort dem Fahrgaste auszuhändigen. Hat sich der Letztere schon entfernt, so muß der Kutscher die gefundenen Sachen binnen 24 Stunden bei dem Polizei-Präsidium abgeben.

§. 45. Zusammenstellung der Vorschriften, welche den Droschkenverkehr auf den Eisenbahnhöfen betreffen. 1) Bei jedem Eisenbahnhofe sind die Plätze, auf welchen sich die zur Abholung von Eisenbahnreisenden auffahrenden, vorher nicht bestellten Droschken aufzustellen haben, von den Plätzen getrennt, welche die bestellten Wagen einzunehmen haben. Droschken, welche auf die für bestellte Wagen bestimmten Plätze auffahren wollen, haben sich über die Bestellung auf Erfordern auszuweisen. 2) Keine Droschke darf früher, als eine ~~halbe~~ Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit des erwarteten Bahnzuges auffahren. 3) Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher seinen Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht entfernen. ~~4) Wird der Kutscher auf~~

~~dem Halteplatz für unbestellte Droschken von einem Fahrgast angeworben, ohne daß dieser sofort den Wagen besteigt, so hat sich der Kutscher der Bestellung auf irgend eine Weise durch Faustpfand oder sonst zu vergewissern und sich sofort nach dem für bestellte Wagen bestimmten Halteplatz zu begeben. Die Verweigerung der Aufnahme eines Fahrgastes unter dem Vorgeben, bereits angeworben zu sein, ist den auf dem Plage für unbestellte Droschken haltenden Droschkenkutschern schlechterdings untersagt.~~ 5) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Fahrgastes, welcher eine Droschke zuerst bestiegen hat, darf der Kutscher einen zweiten Fahrgast zum Mitfahren nicht zulassen. 6) Beim Auflegen des Passagiergepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu verbinden ist, hülfsreiche Hand zu leisten. 7) Nur die Reisekoffer, Reisetaschen und andere, den Wagenausschlag nicht beschädigende oder beschmutzende Gegenstände dürfen in das Innere des Wagens genommen werden, alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt zum Transport in den Droschken eignen, müssen auf dem Bock oder dem Oberdeck untergebracht werden. (§. 30.) 8) Bei der Anfahrt der Droschken nach den Eisenbahnhöfen haben die Droschken an dem Ort still zu halten, an welchem der Eintritt in das Bahn-Gebäude stattfindet und sich nach dem Aussteigen der Fahrgäste und dem Abladen des Gepäcks sofort vom Bahnhofe zu entfernen.

§. 46. Aufsicht. Die Beaufsichtigung und Controlle der Konzessionare, sowie der Kutscher, namentlich die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum, die Prüfung und Erledigung der Beschwerden des Letzteren u. s. w. liegt den Exekutiv-Polizei-Beamten ob.

§. 47. Strafbestimmungen. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, verfallen diejenigen Konzessionare und Kutscher, welche gegen

die Bestimmungen dieses Reglements handeln, einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

§. 48. Tarif. Der diesem Reglement angehängte Tarif, dessen Revision von Zeit zu Zeit vorbehalten wird, gilt in allen seinen Bestimmungen als wesentlicher Theil desselben.

§. 49. Vorstehendes Reglement tritt unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen, — insonderheit des Reglements vom 5ten Januar 1854 und der Polizei-Verordnung, das nächtliche öffentliche Straßenfuhrwerk betreffend, vom 13ten Mai 1852 — mit dem 15. Februar 1862 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1862.

### **Königliches Polizei-Präsidium.**

Su Auftrage:  
**von Winter.**

## Polizei = Verordnung.

---

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 26. April und 30. Mai d. J. (Intelligenzbl. Nr. 102 und Nr. 133 de 1865) verordnet das Polizei-Präsidium zu Ergänzung des §. 45 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engeren Polizeibezirk von Berlin was folgt:

§. 1. Jeder Droschkenführer, der sich mit seinem Fuhrwerke auf einem der hiesigen Bahnhöfe zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Personen aufstellt, hat sich mit einer polizeilich gestempelten Blechmarke zu versehen, in welcher die Nummer seiner Droschke eingeprägt ist und solche an den auf dem Bahnhofe stationirten Controlleur des Droschkenvereins nach genommener Aufstellung auf Erfordern abzugeben. Kutscher, welche nach beendeter Abnahme der Marken noch nachträglich auffahren wollen, haben sich zuvor unter Abgabe der Marke bei dem betreffenden Controlleur zu melden und dessen Anweisung bezüglich der Aufstellung zu befolgen.

§. 2. Nur gegen Wiederaushändigung dieser Blechmarke dürfen die Droschkenführer Fahrgäste zur Beförderung von den Bahnhöfen übernehmen.

§. 3. Reservedroschken dürfen sich auf den Bahnhöfen nicht aufstellen.

§. 4. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich.

§. 5. Die Bestimmung des §. 45 ad 4 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 wird aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1863.

**Königl. Polizei-Präsidium.**

gez.: von Bernuth.



Berlin, den 5. Juni 1869.

## **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindeverstande was folgt: Der §. 34 der Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1866 (Intelligenzblatt Nr. 23) wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt der dadurch aufgehobene §. 34 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 wieder in Kraft, wonach die Droschkenkutscher **verpflichtet** sind, den Fahr Gästen **vor** Antritt der Fahrt eine entsprechende Zahl von Fahrmarken zu behändigen.

**Königl. Polizei-Präsidium.**

gez.: von Wurmb.



# Polizei-Verordnung,

betreffend

einige Abänderungen des Polizei-Reglements  
für das

## Droschken-Fuhrwerk

vom 15. Januar 1862.

---

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet das Polizei-Präsidium was folgt;

Art. I. An die Stelle des durch die Polizei-Verordnung vom 17. November 1863 (F.-Bl. Nr. 272) aufgehobenen §. 23 des „Polizei-Reglements für das Droschken-Fuhrwerk zu Berlin“ vom 15. Januar 1862 (B.-Bl. Nr. 17) tritt folgende Bestimmung:

§. 23. Im engeren Polizei-Bezirk von Berlin dürfen unbefetzte und unbestellte Droschken während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 11 Uhr nicht anders als im Trabe, während der übrigen Stunden nicht anders als im Schritt fahren.

Art II. Die §§. 30, 34 und 35 des im Art. I.

gedachten Reglements werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 30. Die von Droschken auszuführenden Fahrten zerfallen in:

A. Fahrten innerhalb des Reichbildes der Stadt Berlin. (Gewöhnliche Fahrten.)

B. Fahrten außerhalb des Reichbildes der Stadt Berlin. (Landsfahrten.)

*5. 6. 69*  
~~§. 31. Der Fahrgast ist berechtigt, vor Beginn der Fahrt von dem Kutscher die Aushändigung von Fahrmarken zu verlangen. In solchem Falle ist bei Tourfahrten, sowie bei Zeitfahrten, deren Dauer der Fahrgast vor der Fahrt schon bestimmt hat die dem tarifmäßigen Preise der Fahrt entsprechende Zahl von Marken, bei andern Zeitfahrten vorläufig wenigstens eine, auf die einfache Tour lautende Fahrmarke und der Rest in der entsprechenden Zahl nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste zu verabreichen.~~

~~Auf jeder Fahrmarke muß die Nummer der betreffenden Droschke, der Name und die Wohnung des Droschkenbesizers, das Datum des betreffenden Tages und der durch die Marke dargestellte Geldwerth verzeichnet sein.~~

§. 35 Das Fahrgeld kommt nach dem diesem Reglement angehängten Tarife zur Berechnung. Unter keinem Vorwande ist dem Kutscher erlaubt, höhere als die tarifmäßigen Sätze zu fordern. Chaussee-, Brücken- und Wegeelder, wo dergleichen erhoben werden, hat der Fahrgast zu entrichten.

Ein in lesbarem und reinlichen Zustande befindlicher Abdruck des Tarifs muß im Innern der Droschke ausgehängen.

Art. III. (betrifft den durch nachfolgende Verordnung abgeänderten Tarif).

Auf Grund des SS 6<sup>n</sup> 18<sup>4</sup> moved  
und des Polign. Präsidiums für  
den ungenau und unrichtigen  
Polignitzirk von Balin und  
für den Bezirk Insprünzli-  
gen Polignierutens in Chelot,  
Leuburg muss folgen.

St. Die Befehle des ruffendigen Befehls  
müssen als obgleich, Anweisung  
sagen: und die Anweisung  
Anweisung setzen bei Anweisung  
fons d'impres ein Bild an der  
gustatibrunna von ungenau,  
muss die ist von dem Polign.  
Präsidium nach dem Anweisung  
muss.

Die Befehle des Befehls  
dieses Bild an der Befehls  
König

budruking, die Ammitte-oud  
kruis en de linker Schild  
das Loep foto innumerked  
in das in een folio. Jernapild  
uoygaffoindommen kerise ga  
brayen.

52. Subidun Linpa Profenno in  
denn outverliffen Erfornate  
uoytuygafend vden uoygaf  
ing vde, vden uoytuygaf  
den Erfornate uoygaf, 1:5  
des Ammitte. Anglannent  
num 28' dny-merkens 1850 5 50  
des dny-merkens uoygaf  
15' jarmer 1862, 542 des froum  
Anglannent num 31' jarmer 1843/4  
Ja

so fahen sie das Bild können 24  
Minuten im Stunden für ruffen.  
In der Zeitung abgelesen.

§3. Das Bild hat ein von den  
meisten Profen, nach den Befehlen  
von Polizei. Gewandlung von  
Bild werden ist, entgegen  
werden und hat zu sein.  
in Profen an nicht überlegen  
werden.

§4. Die Zeitung von öffentlichen  
Zeitung sind die besten  
Bedingungen sein jedem  
falls ihres Verfassung, wenn  
jede Anordnung von ihnen  
Anordnung können 24 Minuten  
im Stunden für das öffentliche  
Bild

Polizei-Verordnungen.  
55. Anordnungen - ausgeführt  
aus Berlin im Jahr 1864  
mit Geldstrafe bis zu 100 Thaler  
Strafe.

56. Diese Anordnung soll nicht  
am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin am 2. April 1864.

Königliches Polizeipräsidium  
von Berlin.

Aus dem Polizeiverordnungs-  
buch vom 18. Januar 1866, nachfolgend  
lautend:

Im unregelmäßigen Polizeibezirk  
von Berlin sollen inbetracht  
dieser inbetrachteten Abfertigung  
Erweis



Das Levische Insektum - die Form  
Nr. 6 n. 11 des Gesetzes über  
die pol. Verwaltung vom 11  
Mars 1850 (Ges. S. 265) - und die  
Ausführung mit dem Gemein-  
schaftsrecht für die folgenden  
Jahre.

Die die dortigen 1. Klasse. wird  
an die Mülle des des pol. Amtes  
vom 18 Januar 1866 - und  
für die Levische des - und  
jenseit Levis.

" " "

(: die die pol. Verwaltung  
vom 24 Februar 1864 - und  
gültig.)

Die Levische des dortigen 1. Klasse  
Sind

find durch befriedigen der  
Anforderungen, die durch die  
minimale Kosten der  
manipulativen Aufwendungen  
zum Zweck der Manipulation  
zu sein, in einem gewissen  
Zahl der Manipulationen  
Anforderungen an den  
Prozess der Manipulation  
in einem gewissen  
des Manipulationsfeldes  
die Kosten der Manipulation  
auf einen Manipulation  
Anforderungen an den

Der Manipulation  
manipulationen

Der Manipulation  
manipulationen  
1868

Berlin den 31 August  
Eure Exzellenz die Sie bei dem  
folgendem in in unvordand  
des königlichen Polizei-Präsi-  
dium für den ungenau  
und unrichtigen Polizeibezirk  
von Berlin nach folgt.

Die Befugnisse für alle ungenau  
von dem die dem ungenau  
Latta unrichtigen unrichtigen  
genau unrichtigen unrichtigen  
unrichtigen unrichtigen unrichtigen  
dem unrichtigen unrichtigen unrichtigen  
18 Januar 1866 unrichtigen  
Paris sub it mit dem unrichtigen  
unrichtigen, dass für jeden  
Cm

winzelnem Loth zu vierem Theil,  
zum rein Zupfliegen von 3 Pfg. zu  
geben wird.

Prinzliches Polizeipräsidium  
gg: von Wurmb.

2

Berlin den 29. März 1864.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zu bekannt  
gemacht das kaiserliche  
Verordn. vom 15. Januar 1862  
betreffend die Einführung  
von jucht an die reinen im  
den Lebensepochen mit furcht-  
lichen Allen sind das Arme-  
Spital

Königliches Polizeiprejudizium  
beziehen wird. Dieses Prejudizium  
stempel wird sich demnach  
an Anwesenheitsfeldern in  
für Leben ungenügend nachdem  
die Eisenbahnunternehmungen  
selbst ihren Eisenbahnen zum  
während der Zeit und dem  
nützigen Anzeigens dem  
Kommissar für das untern  
Eisenbahnen bis zum 1. Juni d.  
vorgeschrieben.

Königliches Polizeiprejudizium  
von Wernich

2

Berlin d. 7. November 1841.

Reck

# Bekanntmachung

Unter dem Titel: *Abriß des*  
*manuscript Berlin für das Jahr,*  
*Leipzig Krause G. Landwehr*  
*34* *einzelne* *manuscript* *nun*  
*Plan von* *Reinhold*  
*manuscript* *nun* *unter*  
*eigener* *Mitwirkung* *einige*  
*Wollen* *manuscript* *un-*  
*fall,* *mit* *dem* *Gelde* *die*  
*Aufnahmen* *in* *der* *Stadt*  
*Leipzig* *und* *die* *benutzen*  
*den* *den* *Benutzung* *zur*  
*Benutzung* *ist* *Benutzung*.  
*Dieser* *manuscript* *nun*  
*das* *Reinhold* *manuscript*, *nun*  
*einmal* *bekannt* *gemacht*  
*Leipzig*

meist, wenn jetzt ab dem Entschlusse  
dingen von Montigny mit  
zweißen Befehlungen und je  
sowen über die Anweisung,  
den Bewaffnungen der Gemeinde  
lagern.

Königl. Polizei-Präsidenten  
von Wroclaw

—  
Bekanntmachung

Die von dem dirigenten der  
Lafette'schen Gewehr von Stettin  
früherer eingekaufte Anzahl  
über dem bewaffneten Gefährliche  
mit im Befehl nach dem bei  
denjenigen Bewaffnungen in

Wroclaw

Zukunft als geringsten  
Antheil zur Lösung die-  
ses Aufschwungs anzusetzen  
müssen, was ferner zu  
Fremden der Galtigkeiten ge-  
hört wird.

Berlin den 23. Novemb. 1874.

Herrn Polizei-Präsidenten  
in von Arnim.



# Polizei-Verordnung,

b. treffe. d

einige Abänderungen der unterm 18. Januar 1866

und

25. Juli 1868 publicirten Droschkentarife.

//////////

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) werden die unterm 18. Januar 1866 und 25. Juli 1868 publicirten Tarife für das gesammte Droschkenfuhrwesen aufgehoben und an deren Stelle vom 1. März 1871 an nachstehender Tarif gesetzt.

Berlin, den 24. Februar 1871.

**Königliches Polizei-Präsidium.**

gez. von Wurmb

-----

## T a r i f für die Droschken erster Klasse.

- A. Fahrten innerhalb des städtischen Weichbildes, dessen Grenze auf allen von Berlin ausgehenden Kunststraßen überall an den betreffenden Steueramts-Gebäuden, mit Ausnahme
- a. auf der Chaussee vor dem Stralauer Thor, wo der Markgrafendamms;
  - b. auf der Chaussee vor dem Frankfurter Thor, wo das Etablissement „Neue Welt“;
  - c. auf der Chaussee nach Charlottenburg längs dem Canal bis an das Chausseehaus;
  - d. auf der Chaussee in der Hasenhaide bei Streiß's Lokal, wo der Schlagbaum sich befindet, welcher den Weg nach dem neuen Militair-Kirchhofe markirt;
  - e. auf dem Wege nach Borchagen, wo sich die letzte Gaslaterne befindet;
- hiermit bezeichnet wird.

	Personen			
	1.	2.	3.	4.
	Silbergr.			
1. Für eine Tourfahrt, worunter stets nur eine Fahrt bis zur Dauer von 20 Minuten Zeit gleich 880 Ruthen zu verstehen ist . . . . .	10		15	
2. Für längere Fahrten als 20 Minuten (Zeitfahrten) für jede ferneren, auch nur angefangenen 10 Minuten stets für voll . . . . .	2½		2½	
so daß				
a. für eine Zeitfahrt von 20--30 Minuten . . . . .	12½		17½	
b. " " " 30--40 " . . . . .	15		20	
zu zahlen sind.				
3. Für die zweite und jede fernere volle Stunde Zeitfahrt	30		35	
B. Bei Fahrten in der Nacht, d. h. von Punkt 11 Uhr Abends bis Punkt 7 Uhr Morgens, treten überall die doppelten Tarifsätze sub A. 1 bis 3 ein. Vor 11 Uhr begonnene Tourfahrten werden für Tagespreise ausgefahren. Für längere Fahrten tritt der Zuschlag der Nachtpreise ein.				
C. Fahrten außerhalb des städtischen Weichbildes unterliegen stets der freien Vereinbarung der Betheiligten.				
D. Für jede Fahrt von den Eisenbahnhöfen, gleichviel, ob die Fuhre durch Abgabe der Bahnhofsblechmarken erzielt ist oder nicht, erhöht sich der Tarifsatz um je 1 Sgr.				
E. Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert, wohingegen 2 Kinder bis solchen Alters für eine Person gerechnet werden.				
F. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, bei 2 sitzigen mehr als 2, und bei 4 sitzigen Droschken mehr als 4 Personen zu laden. Wollen aber mehr Personen mitfahren, so muß für diese das Fahrgeld besonders vorher vereinbart werden.				
G. Bei jeder Fahrt mit Gepäckstücken, gleichviel von wo oder wohin, werden für Hutschachtel, Stock und Schirm keine Gebühren bezahlt, sobald diese das Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen; wohingegen für Gepäckgegenstände jeder anderen Gattung bis zu einem summarischen Gewichte von 100 Pfd. oder einem Raume von 2 Kubikfuß pro Fahrt 5 Sgr. zu zahlen sind.				
Ueber Gepäckgegenstände von über 100 Pfd. Gewicht hinaus oder von übergroßem Umfange muß stets zwischen den Betheiligten die Beförderungsgebühr vorher frei vereinbart werden.				
H. Innerhalb der Droschken ist kein Führer verpflichtet, Thiere irgend welcher Gattung zu befördern.				

## T a r i f

### für die Droschken zweiter Klasse.

- A. Fahrten innerhalb des städtischen Weichbildes, dessen Grenze auf allen von Berlin ausgehenden Kunststraßen überall an den betreffenden Steueramts-Gebäuden, mit Ausnahme
- a. auf der Chaussee vor dem Stralauer Thor, wo der Markgrafendamms;
  - b. auf der Chaussee vor dem Frankfurter Thor, wo das Etablissement „Neue Welt“;
  - c. auf der Chaussee nach Charlottenburg längs dem Canal bis an das Chausseehaus;
  - d. auf der Chaussee in der Hasenhalde bei Streiß's Lokal, wo der Schlagbaum sich befindet, welcher den Weg nach dem neuen Militär-Kirchhof markirt;
  - e. auf dem Wege nach Borchagen, wo sich die letzte Gaslaterne befindet,
- hiermit bezeichnet wird.

	Personen			
	1	2	3	4
	Silbergroschen			
1. Für eine Tourfahrt, worunter stets nur eine Fahrt bis zur Dauer von 20 Minuten Zeit gleich 880 Ruthen zu verstehen ist	5	6	8	10
2. Für längere Fahrten als 20 Minuten (Zeitfahrten) für jede fernere, auch nur angefangenen 10 Minuten (stets für voll gerechnet)	2½	3	3½	4
so daß				
a. für eine Zeitfahrt von 20—20 Minuten	7½	9	11½	14
b. " " " 30—40 "	10	12	15	18
zahlen sind.				
3. Für die 2. u. jede fernere volle Stunde Zeitf.	15	18	21	24

- B. Bei Fahrten in der Nacht, d. h. von Punkt 11 Uhr Abends bis Punkt 7 Uhr Morgens treten überall die doppelten Tarifsätze sub A. 1 bis 3 ein. Vor 11 Uhr begonnene Tourfahrten werden für Tagespreise ausgefahren. Für längere Fahrten tritt der Zuschlag der Nachtpreise ein.
- C. Fahrten außerhalb des städtischen Weichbildes unterliegen stets der freien Vereinbarung der Betheiligten.
- D. Für jede Fahrt von den Eisenbahnhöfen, gleichviel, ob die Fuhre durch Abgabe der Bahnhof-Blechmarke erzielt ist oder nicht, erhöht sich der Tariffuß um 1 Sgr.
- E. Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert, wohingegen 2 Kinder bis solchen Alters für eine Person gerechnet werden.
- F. Da die Droschken nur 4 sitzig sind, so ist der Führer verpflichtet, nur 4 Personen zu laden und muß, wenn 5te und 6te Personen mitfahren wollen, für diese stets das Fahrgeid vorher besonders stipulirt werden.
- G. Bei jeder Fahrt mit Gepäcksstücken, gleichviel von wo und wohin, werden für Hutschachtel, Stocck und Schirm keine Gebühren bezahlt, sobald diese das Gewicht von 20 Pfd nicht übersteigen; wohingegen für Gepäcksgegenstände jeder andren Gattung bis zu einem summarischen Gewichte von 100 Pfd. oder einem Raume von 2 Kubikfuß pro Fahrt 5 Sgr. zu zahlen sind.
- Ueber Gepäcksbeförderung von über 100 Pfd Gewicht hinaus oder von übergroßem Umfange muß stets zwischen den Betheiligten die Beförderungsgebühr vorher frei vereinbart werden.
- H. Innerhalb der Droschken ist kein Führer verpflichtet, Thiere irgend welcher Gattung zu befördern.